

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

46. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 30.11.2017	Nr. 47
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
21.11.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 06.11.2017 an Andrei Moraru, Buchholz		949
28.11.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 11.10.2017 an Müsa Culum, Seevetal / Maschen		950
29.11.2017	Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Controlling (XVII. Wahlperiode)		951
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>		
27.11.2017	Sitzung des Rates		953
	<u>Gemeinde Marschacht</u>		
02.11.2017	Bebauungsplan 2. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark Eichholz“ mit örtlicher Bauvorschrift		955
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
24.11.2017	1. Änderung der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)		957
24.11.2017	8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Neu Wulmstorf (Friedhofsgebührensatzung) vom 03.06.1993		959
24.11.2017	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Neu Wulmstorf		962

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 06.11.2017	Aktenzeichen: 30.1 Mc Erm §4 StVG
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Andrei Moraru, Königsstraße 6, 21244 Buchholz
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 21.11.2017

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____

Conrad



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 11.10.2017	Aktenzeichen: 30.1 Wied Vers 11.10.17 §3StVG
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Müsa Culum, Schulstraße 6, 21220 Seevetal/Maschen
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 28.11.2017

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Conrad

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 29. November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 5. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling
(XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 04.12.2017

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Raihausstraße 60
H Raihausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetsaiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der
P Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.10.2017 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2017; Unterrichtung des Kreistages
- 10 Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse durch den Betrieb Gebäudewirtschaft
- 11 Beschluss über Jahresabschluss und Ergebnisverwendung 2016 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung und die Entlastung des Landrats
- 12 Umsetzung des regionalen Radwegekonzeptes - Haushaltsmittel 2018/2019 Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 09.11.2017
- 13 Senkung der Kreisumlage ab dem nächsten Haushalt 2018 Antrag der Gruppe FDP/FW vom 28.04.2017
- 14 Zentraler Steuerungsbericht zum 30.09.2017
- 15 Haushalt 2018 und 2019
- 15.1 Haushaltsplan 2018 und 2019 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0 - 8
- 15.2 Haushaltsplan 2018 und 2019 – Haushaltspläne der Betriebe, der Alten- und Pflegeheime und der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
- 15.3 Haushaltsplan 2018 und 2019 – Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Beteiligungsbericht, Investitionsprogramm
- 16 Stellenplan und Stellenübersichten
- 16.1 Stellenplan 2018/2019
- 16.2 Stellenübersichten 2018/ 2019 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen und des Helferichheimes
- 17 Anregungen und Beschwerden
- 18 Anfragen
- 19 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 86 / 2017

hiermit lade ich zur **11. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i. d. N. (HH)**
am

Freitag, 08.12.2017

um 16:00 Uhr

Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i. d. N.

ein.

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung:
 - 2.1. Dringlichkeitsanträge
 - 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 28.11.2017
4. Bericht des Bürgermeisters
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
5. Ehrenbeamte
Entlassung des Ortsbürgermeisters Holm - Seppensen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
Berufung des Ortsbürgermeisters Holm - Seppensen ins Ehrenbeamtenverhältnis
6. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
Benennung von Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss
7. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Baubetriebshof - Stadt Buchholz i. d. N." für 2018
8. Gebührenkalkulation zentrale Schmutzwasserbeseitigung

9. Gebührenkalkulation Oberflächenentwässerung
10. Gebührenkalkulation Straßenreinigung/Winterdienst
11. Kulturbeauftragte/r
hier: Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt
Buchholz i. d. N. vom 24.09.2017
12. Sperrvermerk Planstelle 30 TB 023
Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Buchholz i. d. N. vom
07.11.2017
13. Haushalt 2018
mit allen Ergänzungsdrucksachen
- 13.1. Haushalt 2018
Stellenplan 2018
- 13.2. Haushalt 2018
Änderungsliste Stand 06.12.2017 (nach Sitzung des
Verwaltungsausschusses)
14. Wildtiere in Zirkusbetrieben in Buchholz i. d. N.
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz
i. d. N. vom 08.11.2017
15. Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten oder diesen gleichgestellte
Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Sinne des § 81 Abs. 5
NKomVG (Mitteilungspflicht von Nebentätigkeiten)
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
16. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 27.11.2017

Der Bürgermeister

Gemeinde Marschacht

in der Samtgemeinde Elbmarsch
Der Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan 2. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark Eichholz“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Marschacht

Der Rat der Gemeinde Marschacht hat in seiner Sitzung am **25.09.2017** aufgrund des § 1 Abs. 3 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan 2 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark Eichholz“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Marschacht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan 2 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark Eichholz“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Marschacht nebst der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Marschacht, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Marschacht, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark Eichholz“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Marschacht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Marschacht, den 02.11.2017

gez. Rodja Groß
Bürgermeister

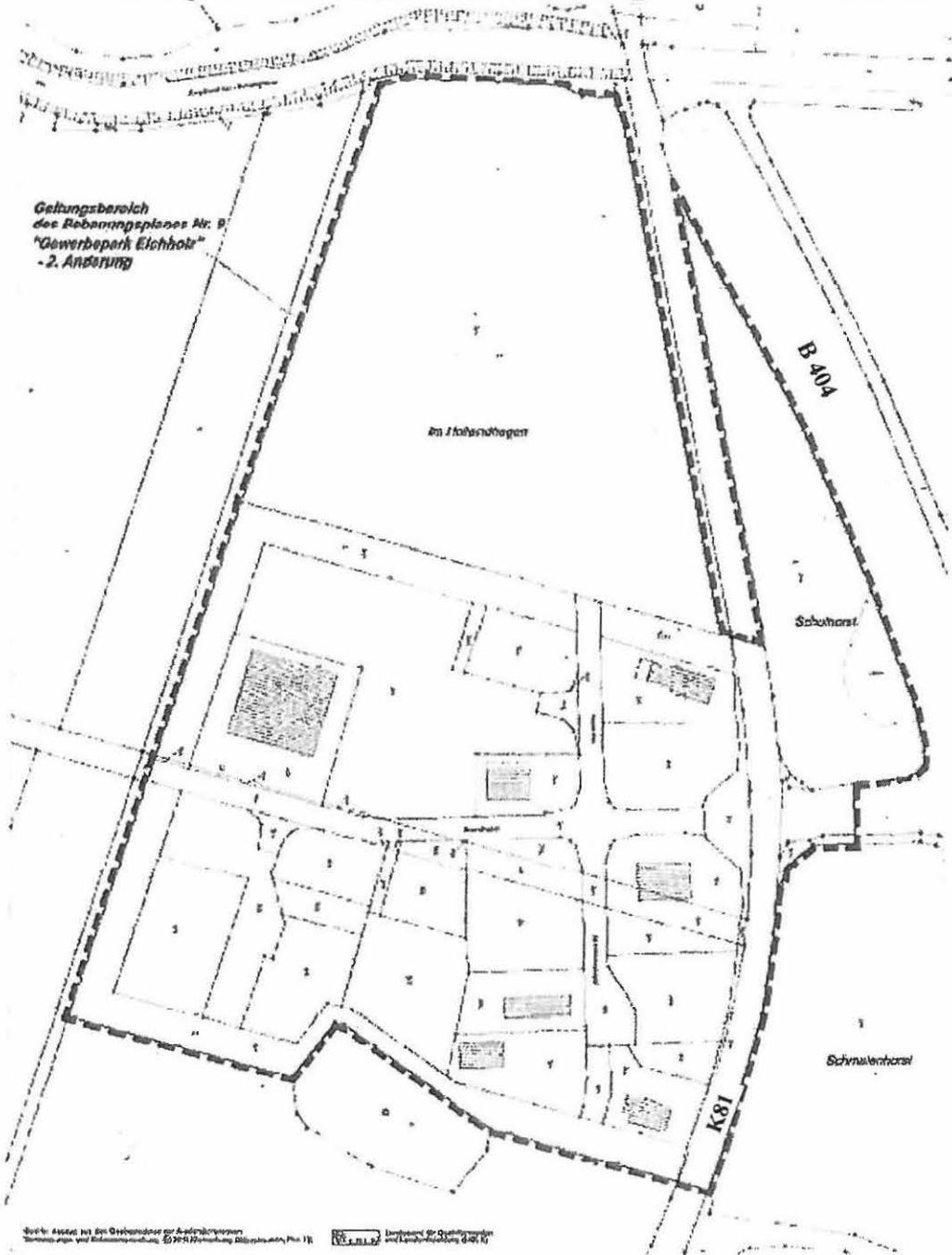
Bebauungsplan 2 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark Eichholz“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Marschacht

ANLAGE
zum Bebauungsplan Nr. 9
„Gewerbepark Eichholz“ - 2. Änderung

GEMEINDE MARSCHACHT



M. 1:2000



Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 9
„Gewerbepark Eichholz“
- 2. Änderung

zu Fahrschulungen

B 404

Sahohorst

Schmalenhorst

K 81



1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Erlaubnispflicht für Sondernutzungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge und abgekoppelter Anhänger,
 2. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung sowie das Aufstellen von Obstauslagen vor Ladengeschäften,
 3. das Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen,
 4. das Aufstellen von Informationsständen,
 5. das Aufstellen von Stellschildern oder Plakattafeln.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

Artikel 2

§ 4 a (Pflichten des Erlaubnisnehmers von Sondernutzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5) wird neu aufgenommen:

- (1) Um die Plakate/Werbeträger hinsichtlich der Sondernutzung zu rechtfertigen, ist eine Veranstaltung im Sinne eines Ereignisses mit einem bestimmten räumlichen und zeitlichen Rahmen, das ein Mindestmaß an Durchführungsaufwand erfordert und ein konkretes Thema zum Gegenstand hat, erforderlich. Hierbei darf sich die Plakatierung nicht in einer bloßen Informations- oder Diskussionsmöglichkeit erschöpfen.

- (2) Durch die Art und Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.
- (3) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
- (4) Je Antragssteller darf nur eine begrenzte Anzahl von Plakaten angebracht werden. Die Anzahl von höchstens 50 Plakaten darf dabei in der Gemeinde einschließlich Ihrer Ortsteile nicht überschritten werden.
- (5) Das Anbringen der Plakate darf frühestens zwei Wochen vor Beginn der zu bewerbenden Veranstaltung/Ereignisses erfolgen. Für eine Genehmigung von Plakatierungen mit dem Hinweis auf überregionale Veranstaltungen und Großveranstaltungen (z.B. Vorverkäufe) außerhalb dieses Zeitraumes sind Ausnahmen zulässig.
- (6) Ist die Entfernung von Plakaten erforderlich, deren Anbringung gegen die Grundsätze dieser Satzung verstößt, werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt (Ersatzvornahme).
- (7) Plakatierungstafeln zum Zweck der Wahl sind ausschließlich Parteiprivileg und bleiben von dieser Norm unberührt.

Artikel 3

§ 6 (Erlaubnisantrag) erhält folgende Fassung:

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

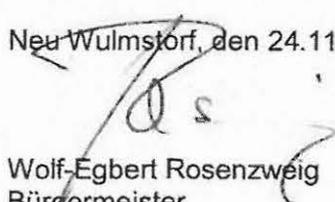
Artikel 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und einer neuen Paragrafenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Neu-Wulmstorf, den 24.11.2017


Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister





**8. Änderung
der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der
Gemeinde Neu Wulmstorf (Friedhofsgebührensatzung)
vom 03.06.1993**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Neu Wulmstorf (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Der in § 1 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung genannte und zum Anhang der Satzung erklärte Gebührentarif wird durch den dieser Satzung beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und einer neuen Paragrafenfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 24.11.2017

Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister



Gebührentarif

zur Satzung über die 8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1993
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg, S. 353)

	Euro
I. Grabstättenenerstgebühren	
1. Reihengräber	
a) Einzelgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre	664,00 €
b) Einzelgrabstätte für Personen über 5 Jahre	1.016,00 €
c) Rasenreihenerdgrab	2.182,00 €
2. Rasenerdgrab 2-stellig	2.602,00 €
3. Wahlgräber	
a) Einzelgrabstätte	1.016,00 €
b) Doppelgrabstätte	1.546,00 €
c) Wahlgrab 3-stellig	2.076,00 €
4. Urnengräber	
a) Urnenreihengrab	650,00 €
b) Urnenwahlgrab	650,00 €
c) Rasenreihenurnengrab	1.744,00 €
d) Rasenurnengrab für 2 Urnen	1.706,00 €
e) anonymes Urnengrab	528,00 €
II. Verlängerungsgebühren für die Grabstättenbenutzung	
a) für Wahlgräber je Grabstätte und Jahr (Einzelgrab)	50,80 €
b) für Wahlgräber je Grabstätte und Jahr (Doppelgrab)	77,30 €
c) für Wahlgräber je Grabstätte und Jahr (3-stellig)	103,80 €
d) für Urnenwahlgräber pro Jahr	32,50 €
e) für Rasenerdgrab je Stätte und Jahr	130,10 €
f) für Rasenurnengrab pro Jahr	85,30 €
III. Begräbnisgebühren	
a) Beisetzung in einem Reihen-/Wahlgrab bei Personen bis 5 Jahren	808,00 €
Personen über 5 Jahren	900,00 €
b) Urnenbeisetzung	488,00 €
c) anonyme Urnenbeisetzung	328,00 €
IV. Sonstige Benutzungsgebühren	
a) Friedhofskapelle (inkl. Orgel)	233,00 €
b) Leichenkammer	86,00 €
c) Kühlung der Leichenkammer	37,00 €
d) Ausgraben einer Urne	Kostenerstattung nach Aufwand
e) Ausgraben einer Leiche	Kostenerstattung nach Aufwand

V. Weitere Gebühren

a. Genehmigung für die Aufstellung eines Grabmals	22,40 €
b. Genehmigung der Grabumrandung	29,80 €



**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Rechtsstellung der
Gleichstellungsbeauftragten der
Gemeinde Neu Wulmstorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.11.2017 wie folgt beschlossen:

§ 1

Aufhebung

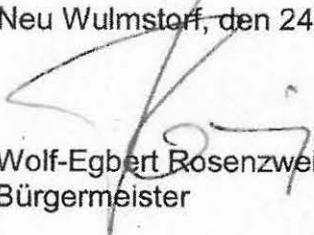
Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 24.11.2005 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.12.2017 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 24. November 2017


Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

